



Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (M311b)

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

FÖRDERUNGSZIEL:

- Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes.
- Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

FÖRDERUNGSGEGENSTÄNDE:

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:
 - o Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
 - o Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung, einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, sofern diese Vorhaben nicht im Bereich der Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ oder „Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ förderbar sind:
 - o Bauliche und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
 - o Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung.
- Dienstleistungen im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen:
 - o Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf;
 - o Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen;
 - o Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.
- Handwerkstätigkeiten:
 - o Bauliche Investitionen und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

- Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes.

FÖRDERUNGSWERBER:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Die Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch eine natürliche Person bzw. Personengemeinschaft muss über die Pensionsversicherungsanstalt bei der SVB nachgewiesen werden.
- Sonstige Förderungswerber, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß obigem Absatz sind. Als Mitglieder eines Haushalts gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
- Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern oder von einem oder mehreren Bewirtschaftern mit einem oder mehreren sonstigen Förderungswerbern oder von mehreren sonstigen Förderungswerbern. Sind an den Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über eine Kapital- und Stimmrechtsmehrheit verfügen. Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen, die Finanzierung von Investitionen sowie von Sach- und Personalaufwand muss gemeinschaftlich erfolgen.
- Für den Fördergegenstand Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen als Förderungswerber in Betracht, wenn die zu erbringende Dienstleistung den begünstigten Bewirtschaftern oder Mitgliedern des Haushalts unter Anrechnung des Fördervorteils zur Verfügung gestellt wird.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Die förderbaren Projektkosten für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Vorhaben müssen mindestens € 10.000,-- (netto) betragen.
- Für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Vorhaben ist vom Förderwerber ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:
 - o Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes, z. B. betriebs- u. arbeitswirt. Überlegungen;
 - o Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
 - o Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.
- Bei Vorhaben, an denen der Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht als Förderungswerber beteiligt ist, muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb durch die Heranziehung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren oder Betriebsmitteln gegeben sein.
- Maschinen und Geräte: Es wird nur die Neuanschaffung von Maschinen und Geräten gefördert, Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.
- Bauliche und technische Maßnahmen: Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.), Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Zur Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften ist die Benützungsbewilligung mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.
- Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Beihilfefrist von 5 Jahren nach Endauszahlung der Beihilfe nicht dauerhaft privat genutzt werden.

- Vorhaben zum Angebot sozialer Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf dürfen nur dann gefördert werden, wenn der Förderungswerber die dafür erforderlichen Qualifikationen und Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachweist.
- Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und –bewirtung im Sinne des landwirtschaftlichen Tourismus, einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung, werden nur gefördert, wenn ein kategorisierungsfähiger Qualitätsstandard von mind. 3 Blumen erreicht und nachgewiesen wird.
- Förderbare Investitionen im Sinne des landwirtschaftlichen Tourismus setzen das Vorhandensein eines „lebenden landwirtschaftlichen Betriebes“ mit einer regionstypischen Form der Bewirtschaftung voraus. Die Gästebeherbergung muss im engen wirtschaftlichen und sachlichen Verbund mit dem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen, der landwirtschaftliche Charakter muss klar erkennbar sein. Investitionen in Gästebeherbergungseinrichtungen, Apartmenthäuser udgl. ohne wirtschaftlichen, örtlichen oder sachlichen Verbund mit einem Bauernhof sowie Räumlichkeiten, die der Dauervermietung dienen, sind nicht förderbar.

Auflagen für Gästebeherbergung:

- Der Nachweis der Absolvierung des Spezialseminars (16 Tage á 8 Einheiten) ist vor der Auszahlung vorzulegen.

Obergrenze der Eigenleistung:

- Als Eigenleistung können max. 30 % der vorgelegten Rechnungen ohne MwSt. anerkannt werden. Es können in dieser Programmplanungsperiode max. € 30.000,- als unbarer Aufwand genehmigt werden. Bei Sachkosten werden keine Eigenleistungen anerkannt.
- Der max. Stundensatz beträgt € 9,-.

Druckkosten:

- Druckkosten können nur bei nicht einnahmenschaftenden Projekten gefördert werden. Bei einnahmenschaftenden Projekten werden die Druckkosten nicht gefördert.
- Werden durch Inserate in Drucksorten Einnahmen erzielt, sind diese von den anerkannten Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

Projektmanagement

- Kosten für ein Projektmanagement werden mit max. 12% der Gesamtkosten limitiert. Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen für landwirtschaftliche Produkte können nur als Gemeinschaften im Rahmen von Direktvermarktungsprojekten und den Bedingungen der Maßnahme 123c gefördert werden.

FÖRDERUNGSART UND –AUSMASS:

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch Beihilfen, ein Agrarinvestitionskredit (AIK) wird nicht gewährt. Es gilt die „De-minimis- Regel“. Demnach kann einem Förderwerber im Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt max. € 200.000 Zuschuss gewährt werden. Bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen werden angerechnet.

- Für Investitionen wird ein Zuschuss in Abstimmung mit den Fördersätzen für die Maßnahme M 121 gewährt.
- Für Gemeinschaftsvorhaben wird ein Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß von max. 40 % der anrechenbaren Kosten gewährt. Darüber hinaus können in der Startphase eines gemeinschaftlichen Diversifizierungsvorhabens Zuschüsse zum Personalaufwand über drei Jahre gestaffelt im Ausmaß von höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten im ersten Jahr, max. 50 % im zweiten Jahr und max. 25 % im dritten Jahr gewährt werden.

- Für Vorhaben, die dem Fördergegenstand Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs betreffen, wird ein Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten gewährt.

Auflagen für Gästebeherbergung:

- Zuschuss im Ausmaß von maximal 25% der anrechenbaren Kosten. Es werden maximale anrechenbare Kosten von € 300.000,-- pro Betrieb in der Periode 2007-2013 anerkannt.

ANTRAGSTELLUNG:

Die Antragstellung muss vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Anrechenbare Kosten sind Ausgaben (maßgeblich ist das Rechnungsdatum), die ab der Antragstellung getätigt werden. Förderungsanträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig und kann bearbeitet werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Konzepte, Kostenvoranschläge usw. beigebracht wurden. Formulare, Programmtext LE 07 - 13 sowie Förderrichtlinien sind auch im Internet unter www.burgenland.at/landwirtschaft bzw. unter www.lebensministerium.at abrufbar.

Weitere Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Allgemeine Bestimmungen für die Abwicklung von Förderprojekten“.

Herausgeber:
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Auskunft: Ing. Gerhard Perl, Tel. 03352/32308-26 (gerhard.perl@lk-bgld.at)
DI Manfred Höller, Tel. 02682/702-351 (manfred.hoeller@lk-bgld.at)
Für den Bereich der bäuerlichen Gästebeherbergung: Bezirksreferate der Bgld. Landwirtschaftskammer